

Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit den Anforderungen aus der Corona-Krise

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes

Das Bremische Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339 — 221-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „Teil VII Aufbau und Organisation der Hochschulen“ wird die Angabe „§ 78 Allgemeine Grundsätze“ eingefügt.
 - b) Die Angabe zu § 79 wird wie folgt gefasst:
„§ 79 Zentrale Organe“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Staatliche Aufgabe der Hochschulen ist die Förderung des Wissens- und Technologietransfers sowie des künstlerischen Transfers. Zu diesem Zweck können die Hochschulen nach Maßgabe des § 108 Absatz 3 Nummer 3 Einrichtungen außerhalb der Hochschulen gründen oder sich an solchen beteiligen. Die Hochschulen können den Transfer nach Satz 1 insbesondere auch in Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Einrichtungen erbringen. Die Ausgestaltung und Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgabe erfolgt in der Regel auf der Grundlage von Kooperations- oder Verwaltungsvereinbarungen. Die Ausgestaltung der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgabe erfolgt, soweit möglich und sachlich angemessen, durch Zuwendungsbescheide.“
 - b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Staatliche Aufgabe der Hochschulen ist die Förderung des Sports in ihrem Bereich insbesondere mit gemeinnützigen Einrichtungen. Gesundheitsförderung in der Hochschule und ein Beitrag zur Gesundheitsförderung in der Gesellschaft sowie die Förderung integrativer Sportangebote zur Identifikationsstiftung mit der Hochschule sind wesentliche Bestandteile der Aufgabe. Personen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, können zur Teilnahme an Veranstaltungen des Hochschulsports zugelassen werden. Die Ausgestaltung und Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgabe erfolgt in der Regel auf der Grundlage von Kooperations- oder Verwaltungsvereinbarungen und soll, soweit möglich, in Kooperation mit gemeinnützigen Einrichtungen durch Zuwendungsbescheide erfolgen.“

- c) Dem Absatz 8 werden die folgenden Sätze angefügt:

„(8) Staatliche Aufgabe der Hochschulen ist insbesondere die Kultur- und Sprachförderung zur spezifischen oder allgemeinen Vorbereitung auf und Ertüchtigung für das Studium auf der Grundlage von Kooperations- oder Verwaltungsvereinbarungen in der Regel mit anerkannten Kulturinstituten unter Beteiligung des Sprachenzentrums der Hochschulen als gemeinsame Einrichtung der Hochschulen nach § 13 Absatz 1. Dazu gehört auch die Förderung der deutschen Sprache als Teil der Kulturpolitik gemäß Artikel 32 Absatz 1 des Grundgesetzes und des dazu geschlossenen Rahmenvertrages mit der Bundesrepublik Deutschland. Die Ausgestaltung der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgabe in Kooperation mit den Kulturinstituten erfolgt in der Regel durch Zuwendungsbescheide.“

- d) Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 11a eingefügt:

„(11a) Die Hochschulen treiben die Digitalisierung von Lehre und Studium voran. Sie entwickeln digitalisierte Studien-, Lehr- und Prüfungsformate sowie Modelle für die optionale Ergänzung von Präsenzsitzungen und Wahlen in der Hochschulsebstverwaltung durch digitalisierte Formate. Die Anforderungen an die Datensicherheit und hinsichtlich des Datenschutzes sowie die Anforderungen an die Transparenz durch Öffentlichkeit und Hochschulöffentlichkeit sowie die Barrierefreiheit sind zu berücksichtigen. Die Digitalisierung soll zusätzliche Möglichkeiten eröffnen und nicht der Ersetzung herkömmlicher Formate dienen.“

3. Dem § 10 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Fachaufsicht findet im Geltungsbereich des § 4 Absätze 4, 7 und 8 nicht statt.“

4. § 11 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Hochschulen dürfen auch Daten über die Gesundheit der Studierenden verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Inanspruchnahme von Rechten aus dem Mutterschutzgesetz oder zur Erfüllung von Pflichten der Hochschulen aus dem Mutterschutzgesetz erforderlich ist. Die Hochschulen dürfen Daten über die Gesundheit der Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie der Studierenden bis einschließlich Wintersemester 2020/2021 verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Stundung, Ermäßigung oder des Erlasses von Studiengebühren und der Rückzahlung von Studiengebühren unter den Voraussetzungen des § 6 des Bremischen Studienkontengesetzes erforderlich ist.“

5. § 12 Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

6. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Dienstpflichten können im Einvernehmen mit dem Dekanat auch außerhalb der Hochschule erfüllt werden, wenn dies aus besonderen Gründen erforderlich ist und in digitalen Formaten die Dienstpflichten in

angemessener Weise erfüllt werden können; der Rektor oder die Rektorin können sich die Zustimmung vorbehalten.“

- bb) Die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden die Sätze 6 bis 8.
 - cc) In dem neuen Satz 8 wird die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 7“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 4 werden nach der Angabe „§ 77“ die Wörter „oder die Entwicklung digitaler Studien- und Prüfungsformate“ eingefügt.
7. In § 19 Absatz 3 werden die Wörter „§ 16 Absatz 2 Satz 6“ durch die Wörter „§ 16 Absatz 2 Satz 7“ ersetzt.
 8. In § 29 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Projekten“ die Wörter „oder zur Digitalisierung von Studien-, Lehr- und Prüfungsformaten“ eingefügt.
 9. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(5) Eine fachgebundene Hochschulreife erwirbt auch, wer die Einstufungsprüfung gemäß § 57 bestanden oder ein weiterbildendes Studium an einer Hochschule der Freien Hansestadt Bremen erfolgreich absolviert hat, wenn dieses Studium für die angestrebte fachgebundene Hochschulreife fachlich einschlägig ist.“
 - b) In Absatz 6 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 48 Absatz 1“ die Wörter „oder im Wintersemester 2020/2021 bis zu einem vom Rektor oder von der Rektorin bestimmten Termin, der unbillige Härten aufgrund von Verzögerungen im Prüfungsgeschehen im Sommersemester 2020 vermeidet,“ eingefügt.
 10. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Nummer 7 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„der Nachweis der Zahlung von Beiträgen, Gebühren und Entgelten nach den §§ 46 und 109 Absatz 3 sowie bis einschließlich Sommersemester 2020 nach § 109a in Verbindung mit dem Bremischen Studienkontengesetz und § 12 des Studierendenwerkgesetzes;“
 - b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die Erbringung der Nachweise nach den Nummern 2, 3, 4 und 7 kann für die Immatrikulation zum Wintersemester 2020/21 nach Entscheidung des Rektors oder der Rektorin der Hochschulen einmalig insgesamt oder durch Entscheidung im Einzelfall zur Vermeidung einer unbilligen Härte angemessen hinausgeschoben werden.“
 11. In § 49 Absatz 1 werden nach dem Wort „Hochschule“ die Wörter „einschließlich digitaler Module“ eingefügt.
 12. § 55 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Die durch die Corona-Pandemie bedingten Beeinträchtigungen im Studien- und Prüfungsverlauf des Sommersemesters 2020 sind schwerwiegende Gründe im Sinne von § 15 Absatz 3 Ziffer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.“

bb) Satz 7 wird aufgehoben.

cc) In Absatz 4 Satz 3 werden nach den Wörtern „Studienberatung und“ die Wörter „bis einschließlich Sommersemester 2020 bei“ eingefügt.

13. In § 59 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Kommunikationstechnologie“ die Wörter „zur Entwicklung von digitalisierten Studien-, Lehr- und Prüfungsformaten“ eingefügt.

14. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Prüfungsabschnitte“ die Wörter „sowie die möglichen Prüfungsformate einschließlich digitalisierter Formen“ angefügt.

b) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Das Sommersemester 2020 bleibt bei der Berechnung der Semesteranzahl nach Satz 1 außer Betracht, wenn Studierende ohne eigenes Verschulden die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen nicht erbringen konnten. Ein eigenes Verschulden ist auch dann nicht gegeben, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen aufgrund der mit den besonderen Umständen verbundenen Beeinträchtigungen in sozialer, familiärer, gesundheitlicher oder psychischer Hinsicht nicht erbracht werden konnten.“

15. Nach der Überschrift „Teil VII Aufbau und Organisation der Hochschulen“ wird folgender § 78 eingefügt:

„§ 78

Allgemeine Grundsätze

- (1) Präsenzsitzungen aller Organe, Gremien und Ausschüsse können durch Telefonschaltkonferenzen, Videokonferenzen, Streaming und sonstige digitale Formate ersetzt werden. Sie gelten dann, wenn aus besonderen Gründen Präsenzsitzungen nicht durchgeführt werden können, ohne dass es eines Einverständnisses der Beteiligten bedürfte, als Sitzungen im Sinne der Bestimmungen des Teils VII dieses Gesetzes und der dazu ergangenen Rechtsverordnungen und des auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Satzungsrechts der Hochschulen.
- (2) Zuständig für die Feststellung, dass die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen, sind die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Gremiums entsprechend dem Satzungsrecht der Hochschule.

- (3) Bei Auswahl und Einsatz der Formate nach Absatz 1 Satz 1 sind neben dem Datenschutz die Prinzipien der Datensparsamkeit und Datenminimierung zu berücksichtigen.
- (4) Die Herstellung von Hochschulöffentlichkeit und, soweit erforderlich, von Öffentlichkeit ist entsprechend dem allgemeinen technischen Standard zu gewährleisten.
- (5) Umlaufbeschlüsse aller nach diesem Gesetz vorgesehenen Organe, Gremien und Ausschüsse der Selbstverwaltung nach § 97 sollen durch das Satzungsrecht der Hochschulen ermöglicht werden, soweit aus besonderen Gründen Beschlussfassungen in anderen Sitzungsformen nicht getroffen werden können. Das Nähere einschließlich der notwendigen technischen Anforderungen regeln die Hochschulen in ihren Satzungen.“

16. § 78 wird § 79.

17. In § 97 Satz 7 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „unter Beachtung von § 78“ eingefügt.

18. § 99 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Briefwahl oder eine Wahl in einem geeigneten digitalen Format sind möglich.“

19. Dem § 100 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Herstellung von Öffentlichkeit bei Nicht-Präsenzsitzungen nach Maßgabe des § 78 soll durch geeignete technische Maßnahmen nach vorangegangener hochschulüblicher Bekanntmachung ermöglicht werden.“

20. § 101 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Anwesend ist auch, wer an einer eine Präsenzsitzung ersetzenden Sitzungsform im Sinne von § 78 teilnimmt.“

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Zeit“ die Wörter „und in sonstigen Zeiten, in denen Präsenzveranstaltungen zur Beschlussfassung nicht möglich sind,“ eingefügt.

21. § 109 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Studium ist bis einschließlich Sommersemester 2020 bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, bei nicht weiterbildenden Studiengängen bis zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss nach Maßgabe des § 109a und des Bremischen Studienkontengesetzes gebührenfrei. Ab dem Wintersemester 2020/2021 gilt für das Studium bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, bei nicht weiterbildenden Studiengängen bis zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss Gebührenfreiheit. Prüfungs- und Verwaltungsgebühren werden nur erhoben, soweit eine gesetzliche Regelung dies vorsieht.“

b) Absatz 3 Sätze 3 bis 6 werden wie folgt gefasst:

„Soweit Entgelte für weiterbildende Masterstudiengänge und sonstige weiterbildende Studienangebote erhoben werden, sind bis einschließlich Sommersemester 2020 keine Studiengebühren nach dem Bremischen Studienkontengesetz zu zahlen. An der Hochschule Bremerhaven können bei mediagestützten Studienangeboten Medienbezugsentgelte bis zur Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten erhoben werden. Die Hochschulen erheben bis einschließlich Sommersemester 2020 für Zweitstudien, die für den angestrebten Beruf weder gesetzlich vorgeschrieben noch tatsächlich notwendig sind, Gebühren nach dem Bremischen Studienkontengesetz. Wird der Nachweis über die Zahlung des Studierendenbeitrages, der Gebühren und Entgelte nach diesem Absatz für Gasthörerschaft, in weiterbildenden Studienangeboten oder für Medienbezugsentgelte aus Gründen, die der oder die Studierende zu vertreten hat, nicht fristgerecht erbracht, können Entgelte in Höhe der durch den Verzug entstehenden Verwaltungskosten erhoben werden.

22. Dem § 109 b Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Zu Satz 2 und Satz 3 gilt der Vorbehalt des § 36 Satz 2.“

23. § 117 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 und § 109a treten mit Ablauf des 30. September 2020 außer Kraft. Sie finden letztmalig Anwendung auf das Sommersemester 2020.“

Artikel 2 **Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes**

§ 2 Absatz 6 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 548 — 221-h-2), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 336) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

2. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Entwicklung und Erprobung neuer digitalisierter Studien-, Lehr- und Prüfungsformate, die mit besonderem Entwicklungs- und Pflegeaufwand verbunden sind.“

Artikel 3 **Änderung des Gesetzes über das Studierendenwerk Bremen**

1. Nach § 7 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über das Studierendenwerk Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545 — 221-g-1), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 168) geändert worden ist, werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Anwesend ist auch, wer an einer eine Präsenzsitzung ersetzenden Sitzungsform teilnimmt. Die Präsenzsitzungen aller Organe, Gremien und Ausschüsse können durch Telefonschaltkonferenzen, Videokonferenzen, Streaming und sonstige digitale Formate ersetzt werden, ohne dass es eines Einverständnisses der Beteiligten bedürfte, wenn Präsenzsitzungen aus besonderen Gründen nicht stattfinden können. Einzelheiten dazu regelt der Verwaltungsrat durch Satzung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11.“

2. In § 8 Absatz 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Wahlen können auch als Briefwahl oder als Wahl in einem geeigneten digitalen Format durchgeführt werden.“

Artikel 4 **Änderung des Bremischen Studienkontengesetzes**

Das Bremische Studienkontengesetz vom 18. Oktober 2005 (Brem.GBl. S. 550 — 221-t-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 168) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 werden folgende Sätze angefügt:

„Studiengebühren, die für das Sommersemester 2020 erhoben und gezahlt wurden, werden nachträglich erlassen, wenn das Sommersemester 2020 bei der Berechnung der Semesteranzahl nach § 62 Absatz 4 des Bremischen Hochschulgesetzes außer Betracht bleibt. Auf Antrag erfolgt die Rückzahlung der Studiengebühren nach Satz 3.“

2. Nach § 13 wird folgender § 14 eingefügt:

„§ 14

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 30. September 2020 außer Kraft. Es findet letztmalig Anwendung auf das Sommersemester 2020.“

Artikel 5 **Änderung der Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung**

Die Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung vom 14. Mai 2004 (Brem.GBl. S. 441 — 2040-m1), die zuletzt durch Verordnung vom 21. Dezember 2018 (Brem.GBl. 2019 S. 5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Abweichungen von den Präsenzregelungen sind bei Vorliegen besonderer Umstände in Absprache mit dem Dekan oder der Dekanin im Einverständnis mit dem Rektor oder der Rektorin möglich. Im Übrigen ist die Abweichung von den Präsenzregelungen und ihre Ersetzung durch digitalisierte Formate im angemessenen Umfang nach Maßgabe der Hochschulordnung nach Satz 5 möglich.“

- b) Die Sätze 2 und 3 werden die Sätze 4 und 5.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Studienplan“ durch das Wort „Modulhandbuch“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Lehrveranstaltungen“ die Wörter „einschließlich digitalisierter Formate“ und nach dem Wort „angerechnet“ die Wörter „; im Fall der digitalisierten Formate kann die Anrechnung mit einem Faktor von mehr als 1 erfolgen, wenn dies aufwandsbezogen angemessen ist“ eingefügt.

- c) Absatz 8 wird aufgehoben.

- d) Die bisherigen Absätze 9 und 10 werden die Absätze 8 und 9.
- e) In dem neuen Absatz 9 werden die Wörter „§ 2 Absatz 2 Satz 3“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 Satz 5“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung

Die Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung vom 14. September 2016 (Brem.GBl. S. 585), die zuletzt durch Verordnung vom 18. April 2018 (Brem.GBl. S. 130) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „§ 13 der Hochschulvergabeverordnung“ durch die Wörter „§ 32 der Studienplatzvergabeverordnung“ ersetzt.
2. § 4 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Rektorat kann unter Beteiligung des Prüfungsausschusses nach § 7 und nach Maßgabe der Allgemeinen Teile der anzuwendenden Bachelor- Prüfungsordnungen bestimmen, dass die Prüfungsformate nach Satz 1 durch andere, gleichwertige ersetzt werden, wenn zwingende Gründe dies nachweislich erfordern.“

Artikel 7

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft.
- (2) Es findet erstmals Anwendung auf das Sommersemester 2020.

Begründung zum Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit den Anforderungen aus der Corona-Krise

I. Allgemeiner Teil:

Mit diesem Gesetz sollen Regelungen getroffen werden, die gezielt die Nachteile für Studierende aus der COVID-19-Pandemie, der sogenannten Corona-Krise, ausgleichen und auf eine möglichst rechtssichere Grundlage stellen.

Um die Studierenden angesichts der gegenwärtigen besonderen Belastungen in sozialer, familiärer und gesundheitlicher Hinsicht nachhaltig und wirkungsvoll zu entlasten, werden sämtliche durch das Studienkontengesetz normierten Studiengebühren, insbesondere die Langzeitstudiengebühren, ab dem 15. Semester, mit Wirkung zum Wintersemester 2020/2021 abgeschafft. Damit werden schnell und unbürokratisch alle die Studierenden erreicht, die in der gegenwärtigen Situation nicht in der Lage sind, ihr Studium abzuschließen und sonst in die Zahlungspflicht geraten würden. Den Hochschulen muss ein im Einzelnen noch zu verhandelnder Ausgleich der ihnen dadurch entstehenden finanziellen Mindereinnahmen gewährt werden. Das gilt in besonderem Maße für die Einnahmeausfälle im laufenden Jahr. Da es sich um Ausgleichsmaßnahmen handelt, die zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Krise erforderlich geworden sind, sind diese aus den zweckentsprechenden, vom Land bereitgestellten Mitteln (Bremen-Fonds) zu finanzieren.

Wegen der Kurzfristigkeit der Abschaffung der Studiengebühren bereits zum Wintersemester 2020/21 müssen die Übergangsvorschriften - auch soweit datenschutzrechtliche und allgemeine gebührenrechtliche Bestimmungen sowie weitere Normen, die im Zusammenhang mit den Vorschriften des Studienkontengesetzes stehen, betroffen sind - in diesem Gesetz verankert werden. In einem nachfolgenden Änderungsgesetz können die Regelungen dann überprüft werden und zum Teil auch aufgehoben werden.

Zur Sicherstellung einer unbürokratischen Weiterzahlung von BAFöG an Studierende, die die Regelstudienzeit aufgrund der durch die Corona-Pandemie bedingten Beeinträchtigungen im Studien- und Prüfungsverlauf im Sommersemester 2020 nicht einhalten können, wird eine landesrechtliche Regelung vorgesehen.

Zum Nachteilsausgleich gehören daneben auch Regelungen hinsichtlich des Prüfungsrechts einschließlich Fristenregimes und Prüfungsformaten, hinsichtlich Immatrikulation, Exmatrikulation und Rückmeldung und ihrer Rechtsfolgen, des Gebühren- und Beitragsrechts sowie der Selbstverwaltung unter Berücksichtigung von Sitzungsformaten, Anwesenheitspflichten und Wahlen unter Berücksichtigung von Öffentlichkeit und Hochschulöffentlichkeit.

Grundsätzlicher Art sind die Regelungen zur Digitalisierung in Studium, Prüfung und Lehre. Soweit dadurch erhöhter Aufwand entsteht, werden Optionen zur Berücksichtigung bei der Erfüllung der Lehrverpflichtung vorgesehen, um Anreize zu setzen und besondere Leistungen anerkennen zu können. Dazu werden Anpassungen in der Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung vorgesehen.

Das Hochschulzulassungsrecht, das für Studienbewerberinnen und Studienbewerber relevant ist, wird im Wesentlichen durch die Änderung der Studienplatzvergabeverordnung außerhalb dieses Gesetzes vorgenommen, da sie in weiten Teilen aufgrund des gemeinsamen Dialogorientierten Serviceverfahrens der einheitlichen Regelung aller Länder bedarf und damit weitere Abstimmungszeit in Anspruch nehmen wird. Nur die begleitend erforderliche Anpassung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes wird mit in dieses Artikelgesetz aufgenommen.

Die erforderlichen Regelungen für den wissenschaftlichen Nachwuchs in Zeitbeamtenverhältnissen, für die vergleichbare Verlängerungsoptionen geschaffen werden sollen wie im Angestelltenbereich durch das Wissenschaftszeitvertragsgesetz des Bundes, nämlich die Option der Verlängerung um die Zeiten mit Einschränkungen, also vom 1. März 2020 bis zum 30. September 2020, sind in eine Gesetzesvorlage des Finanzsenators zum Dienstrechtsänderungsgesetz übertragen worden. Diese Option wird dort für Juniorprofessuren, wissenschaftliche Mitarbeiter- und Lektorenstellen vorgesehen, um mögliche Nachteile in der wissenschaftlichen Qualifikationsphase auszugleichen und zugleich einen Gleichlauf mit den Bundesregelungen für die Angestellten herzustellen.

Die Regelungen anerkennen zudem die außerordentlichen Anstrengungen der Hochschulen und ihrer Mitglieder und Angehörigen zur Bereitstellung eines digitalisierten Sommersemesters 2020 und würdigen die raschen Erfolge zur Entwicklung und Anwendung von digitalisierten Formaten in Studium, Lehre und Prüfung.

II. Besonderer Teil:

Zu Artikel 1 - Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes

Zu Nummer 1 - Inhaltsverzeichnis

Redaktionelle Anpassung an die inhaltliche Änderung

Zu Nummer 2 - § 4

Die Regelungen unter den Buchstaben a, b und c verdeutlichen, dass es zu den gesetzlichen Aufgaben der Hochschulen gehört, sowohl die Sprach- und Kulturförderung als auch die Sportförderung einerseits im Hochschulbereich direkt

andererseits aber auch in Richtung Gesellschaft und im Sinne von Gesundheitsförderung zu betreiben. Das gilt gleichermaßen für den Wissens- und Technologietransfer. Es ist die staatliche Erwartung an die Hochschulen, sich dieser Aufgaben anzunehmen und zugleich gesetzliche Anforderung. Dazu sollen sie nach dem Willen des Gesetzgebers mit staatsnahen Einrichtungen (Kultur) - das Instituto Cervantes und das Institut Francais sind staatliche Einrichtungen spanischen beziehungsweise französischen Rechts, das Goethe Institut staatsnah - oder gemeinnützigen Einrichtungen (Sport und Transfer) kooperieren. Dazu sind regelhaft entsprechende verwaltungsmäßige Vereinbarungen zu schließen, um den Auftrag des Gesetzgebers umzusetzen und die Grundlagen der Zusammenarbeit transparent zu vereinbaren. Die Erfüllung des Gesetzesauftrages erfolgt in aller Regel in öffentlich-rechtlicher Form durch Zuwendungsbescheide, so dass eine Erfolgskontrolle in Gestalt von Zuwendungsprüfungen ermöglicht wird. Das bedeutet zugleich, dass in diesen Aufgabenbereichen keine steuerbaren Leistungsaustausche stattfinden und keine Ausschreibungen erfolgen können. Die rechtlich vorgegebene Zusammenarbeit und die gesetzlich normierte Aufgabe sind nur mit den genannten Einrichtungen möglich.

Zu Buchstabe d gilt, dass die Digitalisierung im Hochschulbereich - auch unabhängig von der gegenwärtigen COVID-19-Pandemie - dauerhaft eine herausragende Bedeutung gewonnen hat. Dies spiegelt sich darüber hinaus in allen Lebensbereichen und auch in zahlreichen Förderprogrammen des Bundes und der Länder zur Digitalisierung wieder. Für den Hochschulbereich gilt, dass insbesondere Formate und Module in Lehre, Studium und Prüfungsbereichen, wo es geht und sinnvoll ist, keineswegs nur, aber auch digitalisiert entwickelt und angewandt werden sollen. Dies ist, auch wenn die Bedeutung angesichts der aktuellen Corona-Krise besonders deutlich ist, auch eine dauerhafte und gleichberechtigte Aufgabe der Hochschulen.

Die Ermöglichung von Wahlen innerhalb der Selbstverwaltung auch in digitalisierten Formaten ist lediglich als eine zusätzliche Form der Wahl anzusehen. Es wird keine Verpflichtung normiert. Damit soll die rechtssichere Durchführung von Wahlen insbesondere auch in den Zeiten ermöglicht werden, in denen eine andere Alternative nicht praktikabel umsetzbar ist. Damit kann gewährleistet werden, dass alle Organe, Gremien und Ausschüsse demokratisch gewählt werden können. Unbeabsichtigte oder nicht legitimierte Amtszeitverlängerungen oder Handlungsunfähigkeit oder nur eingeschränkte Handlungsfähigkeit von Organen, Gremien und Ausschüssen können dadurch verhindert werden. Die Option zu derartigen Wahlen in digitalisierten Formaten ändert nichts daran, dass die Wahlen frei, gleich und geheim sind und nur die technischen Angebote genutzt werden dürfen, die die Grundsätze der demokratischen Wahlen nicht einschränken. Zugleich müssen die Grundsätze der Teilhabe behinderter Wahlberechtigter und die Datensicherheit (Wahlgeheimnis) gewahrt werden. Einbezogen werden können dabei unter den beschriebenen Voraussetzungen alle Wahlen innerhalb der Selbstverwaltung nach § 99 des Bremischen Hochschulgesetzes.

Zu Nummer 3 - § 10 Absatz 4

Auch wenn die Aufgaben der Hochschulen in den Bereichen Kultur- und Sportförderung sowie Wissens- und Technologietransfer staatlich sind, sind sie dennoch nicht geeignet, neben der Rechtsaufsicht auch eine Fachaufsicht vorzusehen. Aus diesem Grund erfolgt eine Ausnahmeregelung zu dem Grundsatz, dass in allen staatlichen und staatlich übertragenen Aufgaben auch eine Fachaufsicht stattfindet.

Zu Nummer 4 - § 11

Die Verarbeitung von Gesundheitsdaten wird künftig nur noch im Zusammenhang mit den Rechten und Pflichten aus dem Mutterschutzgesetz ermöglicht, da das Studienkontengesetz zum Wintersemester 2020/21 aufgehoben wird.

Zu Nummer 5 - § 12

Bei gemeinsamer Durchführung von Studiengängen werden künftig - ab Wintersemester 2020/21 keine Regelungen mehr zur Berechnung nach dem Studienkontengesetz erforderlich sein.

Zu Nummer 6 - § 16

Soweit die Verpflichtung der Hochschullehrerschaft normiert ist, ihre Dienstpflichten am Dienort zu erfüllen, ist dieser Grundsatz auch beizubehalten, um die persönliche Wahrnehmung der Pflichten, insbesondere in Lehre und Forschung und gegenüber den Studierenden und dem wissenschaftlichen Nachwuchs einschließlich der Beratung und Betreuung sicherzustellen. In Zeiten eingeschränkter Präsenzmöglichkeiten aufgrund besonderer Umstände ist rechtlich aber zugleich abzusichern, dass auch durch digitalisierte Formate dieser gesetzlichen Pflicht nachgekommen werden kann. Die Regelung dient ausdrücklich nicht dazu, Abwesenheitswünschen der Hochschullehrerschaft, etwa weil der Wohnsitz nicht in der Freien Hansestadt Bremen (Land) genommen wurde, zu entsprechen.

Die Sonderoption, durch Entscheidung des Rektors oder der Rektorin oder der für Wissenschaft zuständigen senatorischen Behörde für eine begrenzte Zeit auf Antrag ausschließlich oder überwiegend nur bestimmte Aufgaben wahrzunehmen und im Übrigen von der Lehrverpflichtung vorübergehend freigestellt zu werden, wenn das Lehrangebot anderweitig gewährleistet ist, soll dauerhaft auch auf die anwendungsorientierte Entwicklung und Aktualisierung digitalisierter Studien- Lehr- und Prüfungsformate ausgedehnt werden. Dies unterstreicht die Bedeutung der Digitalisierung im Hochschulbereich jetzt und auch in Zukunft, um eine moderne und an internationale Standards angepasste Wissenschaftseinrichtung zu sichern.

Zu Nummer 7 - § 19

Redaktionelle Anpassung

Zu Nummer 8 - § 29

Die Option, durch Entscheidung des Rektors oder der Rektorin im Benehmen mit dem zuständigen Dekanat Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Einzelfall ein Freisemester oder sogar zwei Freisemester ohne Lehrverpflichtung zu genehmigen, um ihnen zu ermöglichen, sich ganz oder teilweise auf bestimmte Forschungsvorhaben, künstlerische Entwicklungsvorhaben und weitere vertiefte Projekte zu konzentrieren, wird ausgedehnt auch auf Projekte zur Digitalisierung von Studien-, Lehr – und Prüfungsmodulen. Damit wird - unabhängig von den Anforderungen aus der gegenwärtigen Corona-Krise - der grundsätzlichen Entscheidung für das Vorantreiben der Digitalisierung in den Hochschulen Raum gegeben und werden die erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen zur Verwirklichung geschaffen. Die Regelungen begleiten auf diese Weise die finanziellen Unterstützungsmaßnahmen von Bund und Land.

Zu Nummer 9 - § 33 Absätze 5 und 6

Die Aufnahme der Regelung in Absatz 5 soll sicherstellen, dass im Weiterbildungsstudiengang „Sozialwissenschaftliche Grundlagen“, der zum Wintersemester 2020/2021 an der Universität Bremen beginnen wird, in Fortsetzung alten Rechts die fachgebundene Hochschulreife erreicht werden kann.

Durch eine einmalige Fristverlängerung in Absatz 6 soll ermöglicht werden, dass bei Verzögerungen der Erbringung aller erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen aufgrund der besonderen Situation im Sommersemester 2020 der Anschluss zwischen einem Bachelorabschluss und der Aufnahme eines anschließenden Masterstudiums nahtlos und ohne Zeitverlust erfolgen kann.

Zu Nummer 10 - § 36

Für das kommende Wintersemester 2020/2021 wird durch eine Öffnungsklausel einmalig ermöglicht, dass die Rektorin oder der Rektor nach dem Gesetz erforderliche Immatrikulationsnachweise, die als Einschreibevoraussetzungen definiert sind, auch binnen einer zu bestimmenden, angemessenen Nachfrist genügen lassen können. Sie entscheiden zudem darüber, ob es eine Einzelfallprüfung oder eine pauschale Nachfrist geben soll. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine solche Nachfristfestlegung, wohl aber wird damit die Option geschaffen, Härtefälle zu vermeiden. Konkret ist die Nachfristsetzung möglich insbesondere für besondere Hochschulzugangsvoraussetzungen, wie zum Beispiel zu absolvierende Praktika, Sprachnachweise, praktische Ausbildung und/oder Tätigkeit, studiengangsspezifische Eignungsfeststellungen, Tests oder Kombinationen aus diesen Voraussetzungen sowie auch für den Nachweis der Zahlung von Gebühren, Beiträgen und Entgelten. Es bedarf dazu einer entsprechenden Regelung in der Immatrikulationsordnung.

Einer Regelung bezüglich der Zahlung von Studiengebühren nach dem Studienkontengesetz bedarf es für die Zeit ab Wintersemester 2020/21 nicht mehr,

da das Gesetz mit Wirkung zum Wintersemester aufgehoben wird. Die Norm ist insoweit folglich zu ändern.

Zu Nummer 11 - § 49

Das Recht der Studierenden, an allen Lehrveranstaltungen an der Hochschule teilzunehmen, soweit die Teilnahme nicht von erforderlichen Voraussetzungen abhängig gemacht ist, wird explizit auch für die digitalisierten Formate oder Module vorgesehen. Damit ist auch dabei die Teilhabe rechtlich gesichert.

Zu Nummer 12 - § 55 Absätze 3 und 4

Durch die Streichung der Sätze, dass die Festlegung von Leistungspunkten - credit points - die Semesterfestlegung ersetzen kann und ein Semester in der Regel mit 30 Leistungspunkten umgerechnet wird, erfolgt keine inhaltliche Änderung, sondern wird auf eine inzwischen überholte Regelung verzichtet. Die Semesterzählung hat sich durchgesetzt, ein Übergang auf Trimester ist nicht erfolgt. Die zu erreichenden Leistungspunkte werden in den Prüfungsordnungen und Modulhandbüchern festgelegt. Einer Umrechnungsnorm bedarf es nicht mehr. Sie würde in der gegenwärtigen Situation eher zu Unklarheiten führen.

Neu eingefügt wird eine Regelung, die der Sicherung einer unbürokratischen und möglichst wenig verwaltungsaufwendigen Fortzahlung des BAFöG in den Fällen dient, in denen Studierende aufgrund der Corona bedingten Beeinträchtigungen im Sommersemester 2020 ihr Studium nicht in der vorgesehenen Regelstudienzeit beenden können. Der Anspruch der Studierenden auf Fortzahlung von BAFöG wird gesichert, ohne dass die Regelstudienzeiten angefasst werden, was erhebliche Probleme nach sich ziehen würde (Verstoß gegen die Ländervereinbarungen, die Regelstudienzeiten nicht zu verändern, gegen die KMK-Vereinbarungen über die Regelstudienzeiten, gegen die Akkreditierungsregelungen und die Akkreditierungen der Studiengänge selbst, gegen die Prüfungsordnungen der Hochschulen etc.). Mit der Legaldefinition, dass die durch die Corona-Pandemie bedingten Beeinträchtigungen im Studien- und Prüfungsverlauf schwerwiegende Gründe sind, die zur einer Fortzahlung der BAFöG-Leistungen führen, entfällt eine verwaltungsaufwendige Einzelfallprüfung. Die Studierenden müssen keinen Nachweis über ihre Beeinträchtigungen und die Kausalität für die Überschreitung der Regelstudienzeit erbringen BAFöG ist danach weiter zu zahlen. Das BAFöG-Amt wird nicht überlastet.

Die Berücksichtigung einer erhöhten Regelstudienzeit bei einem Teilzeitstudium hat ab dem Wintersemester 2020/21 keine Auswirkungen mehr auf ein Studienguthaben nach dem Studienkontengesetz, da dieses zu dem genannten Zeitpunkt aufgehoben wird.

Zu Nummer 13 - § 59

Neben dem Gebot der Bereitstellung des Lehrangebots in Gestalt des Präsenzstudiums und des Fernstudiums werden gleichberechtigt daneben als weitere Option auch die digitalisierten Studien-, Lehr- und Prüfungsformate rechtlich verankert.

Zu Nummer 14 - § 62

Den Hochschulen werden durch diese Norm Rahmenvorgaben zur Regelung des Prüfungsgeschehens in ihren Prüfungsordnungen gemacht. Neu aufgenommen werden nunmehr auch die Regelungen zu den Prüfungsformaten und alternativen Prüfungsformaten einschließlich digitalisierter Formen. Es soll keine Ersetzung vorgesehen werden, aber eine zusätzliche Option für alternative und/oder ergänzende Prüfungsformate da, wo es möglich und sinnvoll ist, geschaffen werden.

Zudem werden durch Änderung in Absatz 4 mögliche nachteilige Folgen für Studierende, die unverschuldet aufgrund der Einschränkungen, die mit der Corona-Krise verbunden sind, ihre Studien- und Prüfungsleistungen nicht rechtzeitig erbringen können, dadurch ausgeschlossen, dass in diesen Fällen das Sommersemester 2020 bei der Berechnung der Semesterzahl nicht berücksichtigt wird. Es wird also keine grundsätzliche Nichtanrechnung des Sommersemesters 2020 vorgenommen, sondern die Nichtzählung immer dann vorgesehen, wenn im Zusammenhang mit der Corona-Krise und ihren Auswirkungen auf die Lebensumstände der Studierenden Studien- und Prüfungsleistungen nicht oder nicht vollständig bzw. nicht rechtzeitig erbracht werden konnten. Es handelt sich um eine weit gefasste flexible Härtefallklausel, die nicht nur dann greift, wenn Studierenden die erforderlichen Studien-, Lehr- und Prüfungsangebote von der Hochschule nicht gemacht wurden, sondern auch dann, wenn sie sich selbst durch die besonderen Umstände und ihre Auswirkungen nicht in der Lage gesehen haben, die entsprechenden Angebote wahrzunehmen. Solche Umstände können insbesondere in familiären (z.B. Betreuungssicherstellung), sozialen (z.B. Sicherung des materiellen Lebensunterhalts), gesundheitlichen und psychischen Beeinträchtigungen bestehen. Die Mitteilung der eingetretenen Nachteile im oben genannten Sinne ist dabei ausreichend.

Mit dem Ansatz als weitgefasser Nachteilsausgleich ist zugleich sichergestellt, dass kein Studierender Nachteile selbst zu tragen hat und dass auf der anderen Seite keine Benachteiligungen derjenigen Studierenden entstehen, die im Sommersemester 2020 die Studien- und Prüfungsleistungen unter den erschwerten Bedingungen erbringen. Die Vergleichbarkeit von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen bleibt somit erhalten. Eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung findet nicht statt.

Zu Nummer 15 - § 78

Für alle Organe, Gremien und Ausschüsse sowohl auf der zentralen als auch auf der Fachbereichsebene sowie in den sonstigen Organisationseinheiten, für die gesamte

Hochschulselbstverwaltung nach § 97 des Gesetzes, wird einheitlich explizit vorgesehen, dass Präsenzsitzungen durch diverse alternative Formate, insbesondere digitalisierte Formate ersetzt werden können, wenn dies durch besondere Umstände geboten ist. Dies ist in der gegenwärtigen Corona-Krise der Fall, gilt aber auch bei sonstigen besonderen Umständen, die zukünftig eintreten könnten. Es bedarf in jedem Fall der Begründung und Dokumentation, aber nicht der Einholung der Zustimmung aller Beteiligten im Einzelfall, wenn besondere Umstände gegeben sind. Zur Beschlussfassung in Organen, Gremien und Ausschüssen sind für diesen Fall gesonderte Regelungen im Satzungsrecht zu normieren, die z.B. für geheime Abstimmungen die erforderlichen begleitenden Regelungen vorsehen. Die Auswahl der technischen Optionen muss so erfolgen, dass die allgemein geltenden Grundsätze der Rechte und Pflichten in der Selbstverwaltung eingehalten werden können. Dabei sind Regelungen für die Herstellung von Öffentlichkeit und Hochschulöffentlichkeit und zur Ermöglichung einer geheimen Wahl jeweils da und insoweit zu treffen, als das Gesetz oder aufgrund des Gesetzes ergangenes Verordnungs- und Satzungsrecht diese vorsieht. Dazu sind die technischen Möglichkeiten umfassend zu nutzen bzw. die technischen Möglichkeiten zu schaffen. Ankündigungen über die Medien, im Amtsblatt, in dem auch das Satzungsrecht der Hochschulen veröffentlicht wird, und an andern Stellen, an denen für gewöhnlich hochschulöffentlich veröffentlicht wird, Livestreaming sind zur Herstellung von ausreichender Transparenz geeignet. Auf die Begründung zu § 4 Absatz 11a wird an dieser Stelle verwiesen. Die Regelungen im Einzelnen dazu treffen die Hochschulen im Satzungsrecht. Damit ist gewährleistet, dass die Regelungen aktuell dem jeweiligen Stand der Technik und zudem den jeweiligen Möglichkeiten der betreffenden Hochschule entsprechen. Die einzige Vorgabe des Gesetzgebers ist, dass alternative Formate vorgesehen und geregelt werden und dabei der vorgegebene Rechtsrahmen eingehalten wird. Über die Nutzung im Einzelfall entscheiden die Hochschulen.

Zu Nummer 16 - § 79

Redaktionelle Anpassung

Zu Nummer 17 - § 97

Durch die Inbezugnahme von § 78 wird auch in den Regelungen für die gesamte Hochschulselbstverwaltung die Beschlussfassung nicht nur in Präsenzsitzungen, sondern darüber hinaus in den in § 78 vorgesehenen alternativen Formaten ausdrücklich ermöglicht. Das Satzungsrecht der Hochschulen ist entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 18 - § 99

Die Online-Wahl bzw. die Wahl in einem geeigneten digitalen Format wird gleichberechtigt neben die Briefwahl gestellt. Sie gilt damit in gleicher Weise als Ausübung des Wahlrechts in unmittelbarer, gleicher, freier und geheimer Wahl. Die

technischen Voraussetzungen, insbesondere im Hinblick auf die Wahrung des Wahlgeheimnisses, müssen dazu gewährleistet sein.

Zu Nummer 19 - § 100

Das Gesetz sieht für bestimmte Entscheidungen der Hochschulgremien Öffentlichkeit vor. Bei Nicht-Präsenzsitzungen ist diese in geeigneter und technisch möglicher Weise herzustellen. Dazu sind eine ausführliche Erörterung und eine Aufzählung von Möglichkeiten in der Begründung zu § 78 erfolgt. Darauf wird an dieser Stelle verwiesen.

Zu Nummer 20 - § 101

Die Norm hat klarstellende Funktion und definiert den Begriff der „Anwesenheit“. Darüber hinaus wird in Absatz 3 die Verpflichtung der Hochschulen normiert, nicht nur die Sicherstellung der Beschlussfassung in vorlesungsfreien Zeiten zu gewährleisten, sondern auch in sonstigen Zeiten, in denen Präsenzsitzungen zur Beschlussfassung aus anderen Gründen nicht möglich sind.

Zu Nummer 21 - § 109

Studiengebühren für berufsqualifizierende Bachelorstudiengänge und für Masterstudiengänge, die nicht Weiterbildungsstudiengänge sind, werden mit Wirkung vom Wintersemester 2020/21 abgeschafft und das Studienkontengesetz aufgehoben. Es gilt ab diesem Zeitpunkt insoweit Studiengebührenfreiheit. Es können deshalb auch nur noch bis zum Sommersemester 2020 einschließlich Konsequenzen an die nicht rechtzeitige Zahlung geknüpft werden.

Die grundsätzliche Erhebung von Medienbezugsentgelten für die Bereitstellung multimedialer Studiengänge zu Lasten der Studierenden ist im Grundsatz nicht mehr zeitgemäß. Die Erhebung würde auch die großen Anstrengungen zur Digitalisierung von Studien-, Lehr- und Prüfungsmodulen konterkarieren und den neuen Regelungen zur Förderung von Digitalisierung an den Hochschulen und der starken finanziellen Förderung der Hochschulen zur Erreichung dieses Ziels widersprechen. Allerdings gibt es dazu eine Ausnahme: Die Hochschule Bremerhaven ist zugleich Mitglied in der Virtuellen Fachhochschule VFH. Zur Deckung der insoweit zusätzlichen Kosten für die Infrastruktur der VFH werden Mediennutzungsgebühren pro Modul von den Studierenden der VFH-Studiengänge erhoben. Diese Option muss weiterhin bestehen bleiben. Sie ist der Sondersituation der Hochschule mit der Bereitstellung des virtuellen Fachhochschulangebots geschuldet.

Zu Nummer 22 - § 109 b

Der Zahlungsnachweis des Verwaltungskostenbeitrages als Immatrikulationsvoraussetzung kann von den Hochschulen zu einem späteren Zeitpunkt nachgefordert werden, wenn dies von den Hochschulen so vorgesehen wird. Es wird insoweit auf die Ausführungen zu § 36 (Nummer 10) verwiesen.

Zu Artikel 2 - Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes

Nur für die örtlich zulassungsbeschränkten Studiengänge werden durch die Änderung ergänzend auch im Fall der Entwicklung und Erprobung von neuartigen digitalisierten Studien-, Lehr- und Prüfungsangeboten und damit erhöhtem Ausbildungsaufwand die Kapazitätsberechnungen optional beeinflusst. Der nachgewiesene erhöhte Ausbildungsaufwand kann dadurch kapazitätsmindernd berücksichtigt werden, ohne damit gegen den Grundsatz der erschöpfenden Nutzung von Ausbildungskapazitäten zu verstoßen.

Zu Artikel 3 - Änderung des Gesetzes über das Studierendenwerk Bremen

Zu Nummer 1 und 2 - §§ 7 und 8

Entsprechend den Regelungen zur Selbstverwaltung der Hochschulen nach dem Bremischen Hochschulgesetz wird auch für das Studierendenwerk die Option eröffnet, bei Vorliegen besonderer Gründe, in denen Präsenzsitzungen nicht stattfinden können, die Ersetzung von Präsenzsitzungen der Organe, Gremien und Ausschüsse durch alternative Formate vorzusehen, ohne das Einverständnis aller Beteiligten einholen zu müssen. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 78 des Bremischen Hochschulgesetzes (Nummer 15 zu Artikel 1) verwiesen. Die Einzelheiten regelt das Studierendenwerk durch Satzungsrecht.

Auch Briefwahl oder Online-Wahl bzw. ein geeignetes digitales Format können vorgesehen werden.

Zu Artikel 4 - Änderung des Bremischen Studienkontengesetzes

Für die Zeit ab Wintersemester 2020/2021 wird das Studienkontengesetz abgeschafft und werden insbesondere auch Langzeitstudiengebühren, wie in der Mehrzahl der anderen Bundesländer, nicht mehr erhoben. Die mit dem Gesetz zugleich beabsichtigte Steuerungswirkung, Studienabschlüsse möglichst in der Regelstudienzeit oder doch zumindest in der Regelstudienzeit zuzüglich eines „Sicherheitsaufschlages“ herbeizuführen und die Zahl der Absolventinnen und Absolventen in der Regelstudienzeit zu erhöhen, konnte in den letzten Jahren nicht mehr umgesetzt werden. Ein wichtiges Ziel, das mit dem Gesetz verbunden war, konnte ausweislich der stagnierenden oder sogar leicht nach oben tendierenden Zahl der Langzeitstudierenden nicht mehr wirksam weiterverfolgt werden. Zugleich werden die Studierenden, die die massiven Beeinträchtigungen in Studium, Arbeit und Privatleben gleichzeitig meistern müssen, durch die Abschaffung der Studiengebühren umfassend, dauerhaft und wirksam entlastet. Der Bürokratieaufwand wird geringgehalten.

Den Studierenden, bei denen das Sommersemester 2020 nicht angerechnet wird, weil sie unverschuldet die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen nicht erbringen konnten, werden unter den gleichen Voraussetzungen, die für eine

verpflichtende Studienberatung und Exmatrikulation nach § 62 des Bremischen Hochschulgesetzes gelten, die Studiengebühren nachträglich erlassen. Auf Antrag erstatten die Hochschulen ihnen die gezahlten Studiengebühren.

Die gesetzlichen Regelungen, die im Zusammenhang mit dem Studienkontengesetz und den Studiengebührenregelungen stehen, werden soweit möglich, zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben wie das Gesetz selbst. Soweit die Normen in einer geänderten Fassung unter Berücksichtigung der Aufhebung des Studienkontengesetzes weiter gelten müssen, werden sie mit einer Geltungsdauer oder einem Geltungszeitpunkt versehen. Mit der nächsten Gesetzesänderung wird insoweit eine Überprüfung und gegebenenfalls eine Bereinigung der Normen erfolgen.

Zu Artikel 5 - Änderung der Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung

Zu Nummer 1 - § 2

Die durch die Verordnung vorgegebene Präsenzregelung für Lehrende wird für den Fall der Digitalisierung von Lehrangeboten geöffnet. Die Präsenzregelungen verfolgen den Zweck sicherzustellen, dass die Lehrenden den Studierenden persönlich ausbilden und das Studium in angemessener Weise betreuen. Für digitale Formate gilt dies in eher übertragener Weise. Abweichungen von den Präsenzplichten können daher nur bei Vorliegen besonderer Umstände in angemessener Weise für alternative Lehr-, Studien- und Prüfungs-Formate vorgesehen werden. Die Entscheidung darüber sollte für die Hochschule durch die Rektorin oder den Rektor, bezogen auf die Fachbereichsebene und die Studiengänge unter Absprache mit dem Dekan oder der Dekanin erfolgen.

Zu Nummer 2 - § 3

Zum Buchstaben a) handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Die Option einer erhöhten Anrechnung der Erstellung und Zurverfügungstellung von digitalen Lehr-, Studien- und Prüfungsformaten, die zunächst entwickelt und erprobt sowie gegebenenfalls aufwendig nachgesteuert und gepflegt werden müssen, auf die Lehrverpflichtung wird durch die Änderung unter dem Buchstaben b) vorgesehen. Wird bei der Anrechnung ein Faktor größer als 1 zugrunde gelegt, vermindert das zugleich die gesamt zur Verfügung stehende Ausbildungskapazität. Es bedarf folglich eines plausiblen Nachweises des zeitlichen Mehraufwandes und einer verantwortungsvollen Entscheidung innerhalb der Hochschulen. Auch die Verwaltungsgerichte werden ein Auge darauf haben. Es ist davon auszugehen, dass der Faktor 1,5 in aller Regel die Grenze darstellen wird. Die bislang vorgesehene Kann-Regelung zur Anrechnung multimedial gestützter Lehrveranstaltungen ist nicht mehr zeitgemäß und widerspricht den Bemühungen um eine Digitalisierungsoffensive an den Hochschulen. Unter dem Buchstaben c) ist dementsprechend die Streichung dieser Norm zu finden.

Die Buchstaben d) und e) enthalten lediglich redaktionelle Folgeänderungen.

Anlässlich der verstärkten Anstrengungen um eine schnelle und möglichst weitreichende, internationalen Standards angemessene Digitalisierung in den Hochschulen, insbesondere im Bereich von Studium, Lehre und Prüfungswesen, wird mit dieser Option für die Hochschulen einer schon länger erhobenen Forderung nach Berücksichtigung und Vergütung von erhöhtem Aufwand bei der Gestaltung von digitalisierten Formaten Rechnung getragen und erfolgt eine entsprechende Honorierung dort, wo sie berechtigt ist.

Zu Artikel 6 - Änderung der Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung

Zu Nummer 1 - § 2

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 2 - § 4

In der Rechtsverordnung selbst sind bestimmte Prüfungsformate vorgesehen. Aus diesem Grund muss die Option für von der Präsenzprüfung abweichende Formate ausdrücklich normiert werden, allerdings nur für den Fall der nachgewiesenen Erforderlichkeit aufgrund zwingender Gründe. Dem Verordnungsgeber war an dieser Stelle die Vorgabe von bestimmten Prüfungsteilen und Prüfungsformaten wichtig. Aus diesem Grund werden nur für den Ausnahmefall - wie zu Zeiten der gegenwärtigen Corona- Krise - Abweichungsoptionen vorgesehen.

Zu Artikel 7 - Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Es wird die übliche Inkrafttretensregelung vorgesehen, Anwendung finden muss das Gesetz aber für das gesamte Sommersemester 2020, um eine möglichst rechtssichere Grundlage für die aufgrund der Corona-Krise erforderlichen Abweichungen zu schaffen und Nachteilsausgleiche für Studierende und Studienbewerberinnen und Studienbewerber und Lehrende zu gewährleisten.

Die grundsätzlichen Studiengebührenregelungen werden mit Wirkung zum Wintersemester 2020/2021 aufgehoben. Da die Semesterzeiten an den einzelnen Hochschulen unterschiedlich geregelt sind, ist ein fester Zeitpunkt zur Anwendung und Wirksamkeit der Regelungen nicht einheitlich möglich.